

Die Rolle der Religionen im modernen Verfassungsstaat

Prof. Dr. Hartmut Kress

Eingangsreferat auf dem II. Berliner Gespräch: Religionsgemeinschaften in Deutschland, ihre politische Ethik im Kontext der Verfassung, am 15.01.2005 in der Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin, zum Thema "Die Rolle der Religionsgemeinschaften im modernen Verfassungsstaat"

Meine Stellungnahme zu diesem Thema erfolgt in der Perspektive der akademischen evangelischen Ethik. Dabei konzentriere ich mich auf einen einzelnen Punkt. Um meinen Leitgedanken vorwegzunehmen: Derzeit ereignet sich in unserer Gesellschaft ein Schub an weltanschaulicher Pluralisierung - hierzu gehört die Zunahme des Islam -, der in diesem Ausmaß historisch kein Vorbild hat. Angesichts dessen sollte der Protestantismus seine Rolle darin finden, sich dafür einzusetzen, dass die individuelle Gewissens- und Religionsfreiheit gewahrt und dass die Wertschätzung der persönlichen Gewissensfreiheit und Gewissensverantwortung in der Kultur generell gestärkt wird.

Diesen Gedanken möchte ich in vier Schritten erläutern. Zunächst soll seine evangelisch-theologische Basis genannt werden.

1. Historisch war es ein Ausgangspunkt und theologisch ist es ein Schlüsselgedanke der protestantischen Reformation, den einzelnen Menschen, das Individuum unmittelbar coram Deo, im direkten Gegenüber zu Gott zu verstehen. Die Rechtfertigungslehre Martin Luthers besagte, dass Gott die Rechtfertigung des Menschen bewirkt; Gott selbst vergibt dem Einzelnen seine Schuld, bejaht ihn in seinem Menschsein und verleiht ihm ein innerlich befreites Gewissen. Mit dieser Überlegung drängte Luther die tradierte Rolle von Kirche und Priester als sakramentale Mittler des Heils zurück, um statt dessen den einzelnen Menschen und sein persönliches Gewissen theologisch ins Zentrum zu rücken. Ethisch und politisch nahm die evangelische Reformation, namentlich Luther selbst, gegenüber der damaligen katholischen Kirche und dem weltlichen Reich das Recht auf eine abweichende religiöse Überzeugung für sich selbst in Anspruch. In seinen Ursprüngen hat das evangelische Christentum die Gewissens- und Religionsfreiheit also für die eigenen Überzeugungen reklamiert. Schon allein hieraus resultiert für den Protestantismus die Pflicht, dafür einzustehen, dass dieses Grundrecht in der Gegenwart nun auch anderen zugute kommt. Aus Gründen der Wahrhaftigkeit, aufgrund des ethischen Gebotes der Reziprozität und aufgrund des Gleichheitsgrundsatzes trägt der Protestantismus dafür Verantwortung, dass die heutige Staats- und Gesellschaftsordnung die negative und positive Religionsfreiheit aller wahrt.

Nun ist einzuräumen: In der Vergangenheit war das evangelische Christentum gegenüber anderen Konfessionen oder Religionen, etwa dem Judentum, oft intolerant. Die evangelische Theologie und die Kirchengeschichte sind noch durch eine weitere Hypothek belastet. Bis in das 20. Jahrhundert hinein wurde von lutherischer Seite in Mitteleuropa die Symbiose von Thron und Altar vertreten und wurden freiheitshemmende obrigkeitliche Staatsauffassungen gestützt. So sehr die der Freiheit abträgliche Geschichte des evangelischen Christentums aufzuarbeiten ist, ursprünglich war es aber die Intention der Reformation, Staat und Kirche oder - traditionell

gesagt - die weltliche Obrigkeit und die geistliche Gewalt voneinander abzugrenzen. Luther hob in seiner Zweireichelehre - um es nochmals traditionell auszudrücken - das geistliche und das weltliche Regiment Gottes oder den Stand der Obrigkeit und den Predigerstand voneinander ab. Die Pointen der Zweireichelehre bestanden darin, den Staat aus der Umklammerung durch die damalige mittelalterliche Kirche zu befreien, also ein Nebeneinander von Staat und Kirche zu vertreten, und es darüber hinaus beiden Instanzen, dem Staat sowie der Kirche, abzusprechen, das Gewissen der Menschen bestimmen, "bedrücken" (Luther) oder überfremden zu dürfen. Staat und Kirche sollen den Menschen Gewissenslasten ersparen.

Nun wird man die heutige Verfassungsnorm der Gewissens- und Religionsfreiheit ideengeschichtlich nicht einfach auf protestantische Ursprünge zurückführen dürfen. Aber man wird immerhin festhalten können: Protestantische Ideen waren zumindest mitbeteiligt, geistige Grundlagen für die Trennung von Staat und Kirche sowie für das neuzeitlich-moderne Grundrecht der Gewissens- und Religionsfreiheit zu legen. Hierauf wies schon 1906 Ernst Troeltsch in seiner Schrift "Die Bedeutung des Protestantismus für die Entstehung der modernen Welt" hin.

2. Wenn man dieses Erbe des Protestantismus heute fruchtbar zu machen versucht, ergibt sich für das jetzige Staatskirchenrecht: Das Grundgesetz enthält ein Staatskirchenrecht oder - wie es heute umfassender und deshalb zeitgemäßer und zutreffend heißen müsste - ein Religionsrecht, das vom weltanschaulich neutralen Staat ausgeht. Dabei wird das Paradigma der Trennung und gleichzeitig einer - wie ich es nennen möchte - gesteuerten, normierten, ausbalancierten Kooperation von Staat und Kirchen, Staat und Religionsgemeinschaften zugrunde gelegt. Dieses Modell einer balancierten Trennung von Staat und Religion bildet idealtypisch einen Gegenentwurf zum Laizismus. Es unterscheidet sich übrigens auch von zivilreligiösen Staatsauffassungen. Meines Erachtens sprechen starke Gründe dafür, das Modell, das von der Trennung ausgeht und gleichzeitig eine balancierte Kooperation ermöglicht, zu wahren, um es zugleich dem heutigen religiös-weltanschaulichen Pluralisierungsschub gemäß fortzuentwickeln. Aus protestantischer Sicht entspricht ein derartiges Modell von Abgrenzung und Kooperation den Intentionen der Zweireichelehre sowie anderen protestantischen Ethikansätzen, etwa denen von Schleiermacher oder Troeltsch. Der Sache nach bietet es Vorteile für alle Beteiligten.

Was die Kirchen anbelangt, so gelangen sie auf der Grundlage des deutschen Staatskirchenrechts seit Jahrzehnten in den Vorzug materieller Vorteile. Dabei lasse ich offen, ob sämtliche Staatsleistungen heutzutage noch plausibel sind. Vielmehr soll ein immaterieller Aspekt betont werden. Wenn die Kirchen und wenn weitere Religionsgemeinschaften zum Staat im Verhältnis der Kooperation stehen, dann führt dies dazu, dass sie in das kulturelle Gefüge, in die institutionellen Verknüpfungen des Staates und in die Kommunikationsprozesse, in den geistigen Diskurs der Zivilgesellschaft von vornherein eingebunden sind. Diese Integration beugt der Gefahr vor, dass Konfessionen oder Religionen sich geistig abschotten, dass Binnenkulturen und religiöse Sonderwelten entstehen und dass sich religiöse Fundamentalismen verstärken.

Dieser Gesichtspunkt hat sozialetisch meines Erachtens großes Gewicht. Um ihn an unterschiedlichen Beispielen zu veranschaulichen: Nachdem die katholische Kirche 1910 den Antimodernisteneid einführte, entstand in der damaligen Öffentlichkeit heftiger Streit, ob katholische Fakultäten an staatlichen Universitäten noch haltbar seien. Denn eine Ableistung des Antimodernisteneides durch katholische Theologieprofessoren lasse sich - so lautete der Einwand - mit der Wissenschaftsfreiheit an staatlichen Universitäten nicht vereinen. 1911 äußerte der preußische Kultusminister im preußischen Abgeordnetenhaus, er setze sich für den Verbleib der katholischen staatlichen Fakultäten ein, damit für die katholische Theologie und die Studenten dieses Fachs der gedankliche Austausch mit anderen Disziplinen fortbestünde und zusätzlichen Absonderungen von der Moderne vorgebeugt werde. Die institutionelle Einbindung in den gesellschaftlichen und konkret in den wissenschaftlichen Diskurs sollte - so lautete schon vor der Weimarer Verfassung und lange vor dem Grundgesetz das Argument - den

Konfessionen selbst zugute kommen, indem ihnen hierdurch ein konstruktives Verhältnis zur Gesamtkultur ermöglicht werde.

Oder, vielleicht überraschend: Das Wort "Fundamentalismus" wurde zu Beginn des 20. Jahrhunderts in den USA im Blick auf das evangelische Christentum geprägt. Es bezog sich auf den evangelischen Biblizismus, den wörtlichen Schöpfungsglauben in Nordamerika. In Deutschland hat sich ein evangelischer, evangelikaler Fundamentalismus insgesamt viel weniger ausgebildet als in den USA. Dies mag mit daran liegen, dass der Protestantismus durch das hiesige Staatskirchensystem stärker in das gesamtgesellschaftliche Gefüge integriert worden ist.

Heutzutage muss es darum gehen, neue fundamentalistische Gruppen oder religiös radikale Ideen - zumal im islamischen Kontext, ohne dass der Islam darauf reduziert werden darf - gesellschaftlich einzubinden. Hierfür bietet das Modell der Balance und Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaften einen tragfähigen Ansatz. Bei allen praktischen Problemen: Konkret steht es an, in der staatlichen Schule einen islamischen Religionsunterricht sowie in den Hochschulen eine staatlich verantwortete Ausbildung islamischer Religionslehrer einzuführen. Davon abgesehen ist zum Beispiel daran zu denken, Vertreter anderer Religionen, die in der Bundesrepublik relevant sind, in Ethikkommissionen einzubeziehen.

Der Vorteil des verfassungsrechtlichen Modells einer Kooperation zwischen dem neutralen Staat und den Religionsgemeinschaften ist auch für die staatliche Seite zu sehen. Denn auf diese Weise versichert sich der Staat zu sozialen, sozialpolitischen und zu manchen anderen Fragen der Kompetenz, des Engagements und der aktiven Mitarbeit von Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Zumindest besteht die Aussicht, dass dies im günstigen Fall so sein wird. Sicherlich sind Gegenbeispiele zu nennen. Zu den problematischen Erfahrungen gehören der Ausstieg der katholischen Kirche aus dem gesetzlich geordneten System der Schwangerschaftskonfliktberatung, der auf päpstliche Weisung nach 1998 erfolgte, oder manche Voten der Kirchen zur Bioethik in den letzten Jahren, die meines Erachtens zu dogmatisch und zu massiv vorgetragen worden sind. Gleichwohl, trotz mancher Irritationen und Fragilität bietet das Modell der ausbalancierten Kooperation Vorzüge für alle Beteiligten, für die Kirchen und religiösen Gemeinschaften, für den Staat sowie für den kulturellen Ausgleich als ganzen.

3. Ich hatte als ersten Punkt erwähnt, dass die individuelle Gewissensfreiheit theologisch und ethisch zum Kern des Protestantismus gehört. In der Gegenwart stellt es meines Erachtens nun geradezu eine protestantische Bringschuld dar, gesamtgesellschaftlich zur Wahrung und Stärkung der Gewissensfreiheit beizutragen. Aufgrund des Gleichheits- oder Gleichbehandlungsgrundsatzes sind heutzutage auch diejenigen, die sich zu anderen Religionen bekennen oder ohne religiöses Bekenntnis leben, in ihrer Gewissensfreiheit zu respektieren. In einer pluralistischen Gesellschaft sollte die Gewissensfreiheit einen kulturellen Grundwert darstellen.

Nun mag dies wie eine Selbstverständlichkeit klingen. Faktisch sind an dieser Stelle jedoch gesellschaftliche Desiderate zu sehen. Ein Beispiel: Zu den persönlichen religiösen Überzeugungen von Menschen gehört ihre Einstellung zu Krankheit, Sterben und Tod. Für die Vorbereitung auf das Sterben kennen die Religionen unterschiedliche Symbole, Gebräuche und Riten. Daher haben im Jahr 2004 die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften oder die Bioethik-Kommission Rheinland-Pfalz in ihren Erklärungen zur Sterbebegleitung und Sterbehilfe betont, dass Patienten in Pflegeeinrichtungen und dass Sterbende eine religiöse Begleitung ihrer Wahl erhalten sollten. Darüber hinaus sollen Pflegeeinrichtungen oder Kliniken Räume vorhalten, die eine Abschiednahme im privaten Rahmen und gemäß der jeweils eigenen religiösen Überzeugung gestatten. Konkret kann es darum gehen, bestimmte religiöse Abschiedsriten, etwa das Besprengen mit Wasser, zu ermöglichen. Solche religiösen Gebräuche lassen sich oftmals ohne größeren praktischen

Aufwand umsetzen. Wesentlich ist, dass ein derartiges Anliegen im Organisationssystem von Kliniken überhaupt berücksichtigt wird. Insofern sind strukturelle und organisatorische Initiativen vonnöten, damit die Religions- und Gewissensfreiheit in der heutigen Gesellschaft, deren Individualisierungs- und Pluralisierungsgrad viel höher ist als früher, tatsächlich gewahrt wird.

Am Beispiel der persönlichen religiösen Einstellung zu Fragen der Gesundheit und Krankheit ist noch ein anderer Gesichtspunkt zu verdeutlichen, nämlich das Verhältnis zwischen individueller Religionsfreiheit einerseits und der Lehre einer Religionsgemeinschaft oder Kirche andererseits. Aus protestantischer Perspektive und im Sinn der Grundrechte gilt, dass die persönliche Wertüberzeugung der einzelnen Menschen, also die individuelle Religionsfreiheit, Priorität besitzt. Konkrete Bedeutung erlangt dies angesichts der derzeitigen rechtspolitischen Debatte über passive Sterbehilfe, den Behandlungsabbruch bei sterbenden Patienten und insbesondere über künstliche Ernährung durch eine PEG-Sonde bei lang andauerndem Wachkoma. Zu dem letztgenannten Sachverhalt hat sich die katholische Kirche im Jahr 2004 geäußert: und zwar dahingehend, dass bei langem Wachkoma die künstliche Lebenserhaltung fortgeführt werden müsse, selbst wenn sich der Patient vorher ausdrücklich gegenteilig geäußert hat. Hierzu ist festzuhalten: Bei medizinischen Entscheidungsproblemen dürfen Ärzte, Betreuer oder das Vormundschaftsgericht nicht einfach auf die generelle Lehrmeinung einer Konfession oder Religion zurückgreifen, der der Patient formal angehören mag. Sondern es ist erforderlich, die individuelle Überzeugung des Patienten selbst zu ermitteln, und zwar auch dann, wenn er, wie es beim Wachkoma der Fall ist, aktuell nicht mehr ansprechbar und nicht mehr äußerungsfähig ist. Das heißt, es ist der normative Vorrang der individuellen Wertüberzeugung vor einer generellen religiösen Lehre oder anders gesagt der Vorrang der individuellen vor der korporativen oder institutionellen Religionsfreiheit herauszustellen. Dies gilt in der Logik der modernen Menschenrechtserklärungen, aber auch speziell aufgrund der protestantischen Gewissensethik.

In Zukunft dürfte dieser Punkt noch belangvoller werden. Der Protestantismus kennt anders als das katholische Christentum kein institutionelles Lehramt. Seit dem 16. Jahrhundert war innerprotestantisch stets eine große Binnenpluralität vorhanden. So sehr dies immer wieder kritisiert wurde und wird - wahrscheinlich bedeutet dies sogar eine besondere Stärke und eine Modernität des Protestantismus. Inzwischen finden jedenfalls auch in anderen Konfessionen, auch in der katholischen Kirche, oder in anderen Religionen Pluralisierungen und Individualisierungen statt, die es dort in der Vergangenheit so nicht gab. Auch innerhalb anderer Kirchen und Religionen gewinnt die persönliche Gewissens- und Religionsfreiheit des Individuums heute einen ganz neuen Stellenwert. Nun kann ich diese Entwicklung hier nicht genauer beleuchten. Vielmehr erwähne ich abschließend noch einen anders gelagerten Gesichtspunkt:

4. Es sind ebenfalls Grenzziehungen geboten. Gerade weil die Gewissens- und Religionsfreiheit normativ so sehr zu schätzen ist, wie ich es aus protestantischer Sicht unterstrichen habe, sind andererseits Grenzziehungen zu bedenken. Dem Staat, der staatlichen Rechtsordnung kommt verstärkt die Verantwortung zu, Schaden abzuwehren, den religiöse Überzeugungen oder religiös begründetes Handeln für Dritte eventuell bewirken können. Ein klassisches Beispiel: Ethisch und rechtlich ist es unzulässig, dass Eltern aus religiösen Gründen medizinisch notwendige Behandlungen ihrer Kinder verhindern. Grenzziehungen sind auch in Anbetracht der korporativen Religionsfreiheit geboten. Um der Kürze halber eine krasse Illustration zu nennen: Unter dem Deckmantel der korporativen Religionsfreiheit, also missbräuchlich, werden unter Umständen sogar eigennützige und inhumane Ziele verfolgt, in extremer Weise durch eine Organisation wie Scientology.

Unter der Voraussetzung dieser Grenzziehung, nämlich des notwendigen Schutzes Dritter, möchte ich daher als Fazit festhalten: Gegenwärtig ereignet sich ein weltanschaulich-religiöser Pluralisierungsschub, der den staatlichen und den kulturellen Zusammenhalt vor eine hohe Bewährungsprobe stellt. Die religionsrechtliche Reaktion sollte sein, das Modell der staatlichen

Neutralität bei gleichzeitiger Kooperation zwischen Staat und Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften fortzuentwickeln, weil es freiheitsorientiert ist und sich integrativ auswirkt. Kulturell ist entscheidend, das Leitbild der Gewissens- und Religionsfreiheit und der persönlichen Gewissensverantwortung neu mit Leben zu erfüllen. Dies gilt namentlich in der Perspektive des Protestantismus, der - um ein fast hundert Jahre altes Wort des Kirchenhistorikers Karl Holl aufzugreifen - seinerseits eine "Gewissensreligion" ist.